



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 56

Freitag, 27. Dezember

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln..... 1269

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel 1270

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Großheide Offshore-Netzanbindungssysteme BaWin1 und BaWin2 – Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung..... 1271

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Samtgemeinde Brookmerland..... 1273

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, vom 21.12.2016 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 50 Nr. 9 GwG¹ ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Gesetzes die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle. Ab dem 01.01.2025 ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung die in Niedersachsen nach § 50 Nr. 9 GwG zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten sonstigen Nichtfinanzsektor (§ 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft² i.V.m. Nr. 4.4 der Anlage). Zuvor oblag die Aufsicht über diese Verpflichteten der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen, der Region Hannover, sowie den Landkreisen und kreisfreien Städte (Änderung der ZustVO-Wirtschaft vom 27.09.2024, Nds. GVBl. 2024 Nr. 80). Durch diese Zuständigkeitsänderung ist der Landkreis Aurich mit Ablauf des 31.12.2024 nicht mehr die zuständige Aufsichtsbehörde und somit nicht mehr berechtigt, die aufzuhebende Allgemeinverfügung aufrecht zu erhalten.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG³).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Aurich, den 20.12.2024

Landrat
Meinen

Fundstellen

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Art. 41 Jahressteuergesetz 2024 vom 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387),

² Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), GVBl. Sb 71000, zuletzt geändert durch Art. 4 Nds. Zuständigkeiten-NeuordnungsVO zur Tiergesundheit, zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte und zum Tierschutz vom 10.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 107),

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Postrechtsmodernisierungsg vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung sowie § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 25.11.2024 festgelegte Überwachungszone für den Bereich um den Ausbruchbetrieb in der Gemeinde Großefehn auf.

Weitere Ausbrüche wurden in der Überwachungszone seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.12.2024 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Aurich, den 27.12.2024

In Vertretung
Smolinski

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Großheide Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2025 BIS MÄRZ 2025

Baugrunduntersuchungen

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Handschantungen: Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu mindern, kommen Rammsondierungen,

Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen punktuell erst nach Ausführung einer Handschantung zum Einsatz. Die Handschantung erfolgt durch das eingesetzte Bohrpersoneel bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 Metern.

Bodenkartierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn

mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle (temporär): Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu rund 32 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu fünf Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr bis zum Ende der Bauausführung im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma CDM Smith (Ansprechpartner: Jörn Schuster, Tel.: 0173 2824023, E-Mail: joern.schuster@cdmsmith.com) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen

Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stefan Sennekamp
Projektsprecher Offshore
TELEFON: +49 1522-270 5497
E-MAIL: stefan.sennekamp@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE GROSSHEIDE

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Berumerfehn

Flur 011 _____
Flurstücke: 2/2

Gemarkung: Großheide

Flur 001 _____
Flurstücke: 52/1

Gemarkung: Menstede-Coldinne

Flur 007 _____
Flurstücke: 17/6
Flur 010 _____
Flurstücke: 15, 17

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Berumerfehn

Flur 011 _____
Flurstücke: 2/2

Gemarkung: Großheide

Flur 001 _____
Flurstücke: 52/1, 53, 128/2, 164/70, 165/68

Gemarkung: Menstede-Coldinne

Flur 010 _____
Flurstücke: 17, 152/2

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Samtgemeinde Brookmerland

Aufgrund des § 10 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Die Samtgemeinde Brookmerland ist Schulträger der IGS Marienhafte/Moorhusen sowie der Grundschulen Leezdorf, Osteel, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum.

Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

IGS Marienhafe/Moorhusen

Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 - 10) der IGS Marienhafe/Moorhusen werden wie folgt festgelegt:

1. Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 - 8) der IGS Marienhafe/Moorhusen, Außenstelle Moorhusen, erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland.
2. Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 9 - 10) der IGS Marienhafe/Moorhusen, Marienhafe, erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 3

Grundschulen

Die Schulbezirke der Grundschulen in der Samtgemeinde Brookmerland werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Leezdorf (Leezder Dörpschool)

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Leezdorf.

2. Grundschule Osteel (David-Fabricius-Grundschule)

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Osteel sowie das Gebiet der Gemeinde Marienhafe in der Gemarkung Tjüche.

3. Grundschule Rechtsupweg

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Rechtsupweg.

4. Grundschule Upgant-Schott

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Upgant-Schott sowie das Gebiet der Gemeinde Marienhafe in der Gemarkung Marienhafe.

5. Grundschule Wirdum

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Klasse 1 - 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Wirdum.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die IGS Marienhafe, in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2011 außer Kraft. Die Schuleinzugsbezirke für die Grundschulen finden ab Schuljahr 2026/2027 Anwendung.

26529 Marienhafe, den 17. September 2024

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland ist der Regelung in § 2 dieser Satzung hinsichtlich des Schulbezirkes für die IGS Marienhafe/Moorhusen beigetreten.

26264 Südbrookmerland, den 12.12.2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.